

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 14 München, den 17. Juli 1961

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------------|---|-------|
| 10. 7. 1961 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht | 181 |
| 10. 7. 1961 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz) | 181 |
| 10. 7. 1961 | Gesetz über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern | 182 |
| 10. 7. 1961 | Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin (AGMAG) | 182 |
| 10. 7. 1961 | Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (AGMKG) | 183 |
| 10. 7. 1961 | Verordnung zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes — AVPBefG — | 184 |
| 17. 5. 1961 | Verordnung über die praktische Ausbildung im Weinbau | 185 |
| 20. 6. 1961 | Verordnung über die Amtsbezeichnungen der beamteten Vertrauensärzte der bayerischen Landesversicherungsanstalten | 190 |
| 23. 6. 1961 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Bayerischen Vermessungsverwaltung | 190 |
| 26. 6. 1961 | Landesverordnung über die Ein- und Durchfuhr lebender Einhufer | 191 |
| 27. 6. 1961 | Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz | 191 |
| 3. 7. 1961 | Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft | 191 |

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht Vom 10. Juli 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Schulpflicht (Schulpflichtgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1957 (GVBl. S. 197) wird wie folgt geändert:

- § 4 Abs. 3 und Abs. 4 werden gestrichen.
- § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten werden Kinder im 8. Schülerjahrgang ab 2. Mai zur Beschäftigung im landwirtschaftlichen Betrieb dieser Erziehungsberechtigten beurlaubt, sobald und solange eine Notlage vorliegt.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

München, den 10. Juli 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz) Vom 10. Juli 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das Gesetz über die Gewährung von vorläufigen Renten an Personen, die durch Beseitigung von Versorgungseinrichtungen einen Versorgungsschaden erlitten haben (Versorgungsschadenrentengesetz), vom 27. Juli 1953 (BayES III S. 631) wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:
„1. am 31. Dezember 1952 (Stichtag) rechtmäßig seinen Wohnsitz in Bayern hatte,“
- § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Sie beträgt monatlich 450.— DM und wird im voraus gezahlt,“
- § 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Nach dem Ableben des Begünstigten erhält seine

Witve bis zu ihrer Wiederverheiratung 60 v. H. der Rente des Verstorbenen zuzüglich weiterer 5 v. H. für jedes eheliche Kind unter 18 Jahren, insgesamt höchstens 80 v. H. der Rente. Vollwaisen erhalten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je 20 v. H., zusammen höchstens 60 v. H. der Rente des Verstorbenen.“

4. § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Übersteigen die Rente und die etwa bezogenen Invaliden-, Knappschafts- oder Angestelltenversicherungsrenten oder die beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge und, soweit es sich um eine Rente nach Abs. 2 handelt, das Gesamteinkommen den Monatsbetrag von 600.— DM, so wird die Rente um den Betrag gekürzt, der bei ungekürzter Auszahlung der Renten den Betrag von 600.— DM übersteigen würde.“

Art. 2

(1) Ansprüche von Begünstigten, die ihren Wohnsitz in der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum 31. Dezember 1952 aus dem Land Bayern in das übrige Bundesgebiet verlegt haben, bleiben aufrechterhalten.

(2) Das Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

München, den 10. Juli 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung in Bayern

Vom 10. Juli 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

(1) Für die Wahrnehmung der in § 31 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1959 (BGBl. I S. 9) und des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Luftverkehrsverwaltung vom 8. Februar 1961 (BGBl. I S. 69) bezeichneten Aufgaben ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr zuständig.

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr kann durch Rechtsverordnung einzelne der ihm nach Absatz 1 übertragenen Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am 17. März 1961 in Kraft.

München, den 10. Juli 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin (AGMAG)

Vom 10. Juli 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Anerkennung von Lehranstalten

(1) Lehranstalten für medizinisch-technische Assistentinnen werden als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt (§ 7 des Bundesgesetzes über die

Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin vom 21. Dezember 1958, BGBl. I S. 981), wenn sie

1. eine nach dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erforderliche staatliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb erhalten haben,
2. von einem fachlich und persönlich geeigneten Arzt geleitet werden,
3. über geeignete Lehrkräfte in ausreichender Zahl für den theoretischen und den praktischen Unterricht verfügen,
4. die für eine sachgemäße Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen besitzen,
5. einer oder mehreren geeigneten Krankenanstalten angegliedert sind oder ihre Zusammenarbeit mit geeigneten Krankenanstalten sichergestellt haben.

(2) Mit der Anerkennung der Lehranstalt ist je nach den vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten die Höchstzahl der Schülerinnen festzulegen, die die Lehranstalt aufnehmen darf.

(3) Wechselt der Leiter der Lehranstalt, so ist das der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.

Art. 2

Ermächtigung zur Annahme von Praktikantinnen

Krankenanstalten oder Institute werden zur Annahme von Praktikantinnen ermächtigt (§§ 7, 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes), wenn sie

1. über eine ausreichende Zahl fachkundiger Personen verfügen, die die Praktikantinnen anleiten können, und
2. geeignete Räume und Einrichtungen besitzen, die für die Praktikantinnen eine hinreichende praktische Tätigkeit gewährleisten; es genügt, wenn die Einrichtungen für eines der in § 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes aufgeführten Gebiete vorhanden sind.

Art. 3

Zurücknahme der Anerkennung oder der Ermächtigung

Die Anerkennung (Art 1) oder die Ermächtigung (Art. 2) ist zurückzunehmen, wenn eine ihrer Voraussetzungen von Anfang an gefehlt hat oder später weggefallen ist und wenn diesem Mangel trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen worden ist.

Art. 4

Zulassung zum Lehrgang

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Bewerberinnen zu einem Lehrgang zugelassen werden. In dieser Rechtsverordnung sind Bestimmungen zu treffen insbesondere über die Vorbildung, die praktische Tätigkeit und die geistige und körperliche Eignung.

Art. 5

Meldepflicht der Assistentinnen

(1) Wer eine Tätigkeit unter der Bezeichnung „medizinisch-technische Assistentin“ aufnimmt, hat das unter Vorlage der Erlaubnis (§ 1 des Bundesgesetzes) dem für den Tätigkeitsort zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Jeder Wechsel des Tätigkeitsortes ist dem bisher und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht nach Abs. 1 verletzt, handelt ordnungswidrig; er kann mit Geldbuße bis zu 150 Deutschen Mark belegt werden.

(3) Die Geldbuße wird von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt, in deren Bereich der Melde-

pflichtige tätig wurde; diese ist auch für das Unterwerfungsverfahren zuständig.

Art. 6

Zuständigkeiten

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes und im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für medizinisch-technische Assistentinnen vom 7. Dezember 1960 (BGBl. I S. 874) ist die Regierung.

(2) Im Falle des § 6 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist die Regierung örtlich zuständig, in deren Bereich die Lehranstalt besteht. Die übrigen Entscheidungen nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung trifft die Regierung, in deren Bereich die Prüfung abgelegt oder wiederholt werden soll, soweit nicht § 13 des Bundesgesetzes etwas anderes bestimmt.

(3) Für Entscheidungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme des Art. 5 ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die Lehranstalt (Art. 1) oder die Krankenanstalt oder das Institut (Art. 2) liegt.

Art. 7

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1961 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

- § 4 Abs. 3, § 5, § 6, § 14 Abs. 3, § 15 und § 34 Abs. 1 der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV) vom 17. Februar 1940 (RGBl. I S. 371),
- die §§ 3, 4, 10 und 22 der Zweiten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Zweite MGAV) vom 17. Februar 1940 (RGBl. I S. 378),
- die Nummern 2 und 3 des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 26. Juni 1940 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 1292), betreffend Durchführung der Ersten und Zweiten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen,
- die Nummern 1 und 2 des Runderlasses des Reichsministers des Innern vom 6. Januar 1941 (Ministerialblatt des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern S. 84), betreffend Durchführung der Ersten Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen.

München, den 10. Juli 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Gesetz

zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (AGMKG)

Vom 10. Juli 1961

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Anerkennung von Lehranstalten

(1) Lehranstalten für Massage oder für Krankengymnastik werden als zur Ausbildung geeignet staat-

lich anerkannt (§ 7 des Bundesgesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958, BGBl. I S. 985), wenn sie

- eine nach dem Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl. S. 19) erforderliche staatliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb erhalten haben,
- von einem fachlich und persönlich geeigneten Arzt geleitet werden,
- über geeignete Lehrkräfte in ausreichender Zahl für den theoretischen und den praktischen Unterricht verfügen,
- die für eine sachgemäße Ausbildung erforderlichen Räume und Einrichtungen besitzen,
- einer oder mehreren geeigneten Krankenanstalten angegliedert sind oder ihre Zusammenarbeit mit geeigneten Krankenanstalten sichergestellt haben.

(2) Fachlich geeignet für die Leitung einer Lehranstalt für Massage ist nur ein Arzt, der über besondere Kenntnisse in der Massage und der physikalischen Therapie verfügt. Eine Lehranstalt für Krankengymnasten muß von einem Arzt geleitet werden, der besondere Kenntnisse in der Krankengymnastik und der physikalischen Therapie besitzt.

(3) Mit der Anerkennung der Lehranstalt ist je nach den vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten die Höchstzahl der Schüler festzulegen, die die Lehranstalt aufnehmen darf.

(4) Wechselt der Leiter der Lehranstalt, so ist das der Anerkennungsbehörde anzuzeigen.

Art. 2

Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten

(1) Krankenanstalten werden zur Annahme von Praktikanten ermächtigt (§§ 7, 10 Satz 2 des Bundesgesetzes), wenn sie

- über eine ausreichende Zahl von geprüften Masseurs oder Krankengymnasten verfügen, die die Praktikanten anleiten können, und
- geeignete Räume und Einrichtungen besitzen, die für die Praktikanten eine hinreichende praktische Tätigkeit gewährleisten.

(2) Medizinische Badeanstalten werden zur Annahme von Praktikanten ermächtigt (§§ 7, 10 Satz 3 des Bundesgesetzes), wenn sie

- über eine ausreichende Zahl von medizinischen Bademeistern verfügen, die die Praktikanten anleiten können, und
- die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 erfüllen.

Art. 3

Zurücknahme der Anerkennung oder der Ermächtigung

Die Anerkennung (Art. 1) oder die Ermächtigung (Art. 2) ist zurückzunehmen, wenn eine ihrer Voraussetzungen von Anfang an gefehlt hat oder später weggefallen ist und wenn diesem Mangel trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht abgeholfen wird.

Art. 4

Zulassung zum Lehrgang

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die Bewerber zu einem Lehrgang zugelassen werden. In dieser Rechtsverordnung sind Bestimmungen zu treffen insbesondere über die Vorbildung, die praktische Tätigkeit und die geistige und körperliche Eignung.

Art. 5
Meldepflicht der Berufskräfte

(1) Wer eine Tätigkeit unter der Bezeichnung „Masseur“, „Masseur und medizinischer Bademeister“ oder „Krankengymnast“ aufnimmt, hat das unter Vorlage der Erlaubnis (§ 1 des Bundesgesetzes) dem für den Tätigkeitsort zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Jeder Wechsel des Tätigkeitsortes ist dem bisher und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.

(2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht nach Abs. 1 verletzt, handelt ordnungswidrig; er kann mit Geldbuße bis zu 150 Deutschen Mark belegt werden.

(3) Die Geldbuße wird von der Kreisverwaltungsbehörde festgesetzt, in deren Bereich der Meldepflichtige tätig wurde; diese ist auch für das Unterwerfungsverfahren zuständig.

Art. 6
Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme des Art. 5 ist die Regierung zuständig, in deren Bereich die Lehranstalt (Art. 1) oder die Krankenanstalt oder die medizinische Badeanstalt (Art. 2) liegt.

Art. 7
Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:

1. die §§ 6, 10, 14 und 15 des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (BayBS II S. 84),
2. die Erste Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister vom 27. November 1950 (BayBS II S. 86),
3. die Zweite Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister vom 6. April 1951 (BayBS II S. 90),
4. die Verordnung über die Aufhebung der Dritten Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Masseure und medizinische Bademeister vom 10. Oktober 1958 (GVBl. S. 317),
5. die §§ 7, 11, 15 und 16 des Gesetzes über Krankengymnasten vom 30. April 1952 (BayBS II S. 93),
6. die Verordnung über die Ausführung des Gesetzes über Krankengymnasten vom 18. Dezember 1952 (BayBS II S. 95).

München, den 10. Juli 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans E h a r d

Verordnung
zur Ausführung des Personenbeförderungsgesetzes — AVPEefG —

Vom 10. Juli 1961

Auf Grund der §§ 3 Abs. 2 Satz 2, 10 Satz 1, 11 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 und 4, 20 Abs. 1, 29 Abs. 5 Satz 1, 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7, 33, 45 Abs. 4 Satz 4, 47 Abs. 3 Satz 2, 51 Abs. 1 Satz 1, 52 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5, 53 Abs. 2, 54 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 57 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Genehmigungsbehörden sind:
1. die Regierungen
 - a) für den Straßenbahn- und Obusverkehr,

- b) für den Linienverkehr mit Kraftomnibussen und Personenkraftwagen,
- c) für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (Ausflugsfahrten und Mietomnibusverkehr);

2. die Kreisverwaltungsbehörden
 - für den Gelegenheitsverkehr mit Personenkraftwagen (Ausflugsfahrten, Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr).

(2) Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestimmt im Falle des § 11 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes die zuständige Genehmigungsbehörde und entscheidet nach § 11 Abs. 3 Satz 4 des Personenbeförderungsgesetzes, wenn zwischen den beteiligten Genehmigungsbehörden ein Einvernehmen nicht zustande kommt.

§ 2

(1) Als zuständige Behörden werden ferner bestimmt:

1. die Genehmigungsbehörden
 - für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes;
2. die Regierungen
 - a) für die Entscheidungen nach § 10 Satz 1 und § 33 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - b) für die Erteilung der einseitigen Erlaubnis nach § 20 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - c) für die Stellungnahme nach § 30 Abs. 2 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - d) für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 4 Satz 4 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - e) für den Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes im kleinen Grenzverkehr (Zollgrenzbezirk) nach § 52 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes;
3. das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr
 - a) für die Entscheidung nach § 30 Abs. 7 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - b) für den Vollzug des § 52 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - c) für die Ermächtigung der Genehmigungsbehörde nach § 54 Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - d) für die Ausübung der technischen Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen nach § 54 Abs. 1 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes.

(2) Im Falle des § 29 Abs. 5 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes ist das Benehmen mit der Genehmigungsbehörde, in den Fällen der §§ 52 Abs. 2 und 53 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr herzustellen. Als Behörde, die der Bundesminister für Verkehr gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes vor dem Erlass der Rechtsverordnungen zur Durchführung der Vorschriften nach § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu hören hat, wird das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr bestimmt.

§ 3

Die Ermächtigung zum Erlass von Droschkenordnungen nach § 47 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes sowie zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung der Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Kraftdroschken nach § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes wird auf die Kreisverwal-

tungsbehörden übertragen. Die Kreisverwaltungsbehörden können bei Erlass dieser Vorschriften entgegenstehendes früheres Recht innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches aufheben.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

(2) Die Anordnung Nr. By 1/50 über Höchstpreise für die Beförderung von Personen mit Kraftdroschen vom 28. Februar 1950 (BayBS IV S. 91) wird aufgehoben.

München, den 10. Juli 1961

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard

Verordnung

über die praktische Ausbildung im Weinbau

Vom 17. Mai 1961

Auf Grund des Art. 6 des Gesetzes über die praktische Ausbildung in der Landwirtschaft vom 7. Mai 1954 (BayBS IV S. 320) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Benehmen mit der berufsständischen Organisation sowie bezüglich der Bestimmungen über das Ausbildungs- und Prüfungswesen im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus und — soweit Angelegenheiten der Schulen im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus berührt werden — im Einvernehmen mit diesem folgende Verordnung:

Abschnitt I

Ausbildung der Lehrlinge

§ 1

Weinbaulehre

Die Weinbaulehre umfaßt die praktische Ausbildung im Anbau und in der Pflege der Weinreben und in der Gewinnung und dem Ausbau des Mostes und Weines; sie soll sich auch auf die Rebenveredelung erstrecken.

§ 2

Lehrzeitdauer

(1) Die Lehrzeit dauert in der Regel drei Jahre; sie kann frühestens nach Erfüllung der Volksschulpflicht begonnen werden. Die ersten vier Wochen der Lehrzeit gelten als Probezeit.

(2) Die Lehrzeit dauert zwei Jahre für Lehrlinge, die

- a) ihre Lehre nach Vollendung des 16. Lebensjahres beginnen und bis dahin eine mindestens einjährige praktische, beruflich artverwandte Tätigkeit ausgeübt oder eine höhere Schule bis zur Oberstufenreife, eine Mittelschule oder eine dreijährige Handelsschule mit Erfolg besucht haben;
- b) eine mindestens einjährige Landwirtschaftslehre nachweisen;
- c) ihre Lehre nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen.

(3) Die Lehre ist mit Ableistung der festgesetzten Lehrzeit beendet.

§ 3

Zuständigkeit für die Verkürzung der Lehrzeit

(1) Ein Antrag auf Verkürzung der Lehrzeit nach § 2 Abs. 2 ist mit amtlichen Nachweisen über den Schulbesuch oder die praktische Tätigkeit bei der Regierung von Unterfranken einzureichen, die über den Antrag entscheidet.

(2) Die Entscheidung ist nach dem Bayer. Kostengesetz vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) gebührenpflichtig.

§ 4

Wahl des Lehrbetriebes

(1) Die Lehrzeit ist in der Regel bei einem anerkannten Lehrherrn in einem Betrieb abzuleisten, der für die Ausbildung als geeignet erklärt worden ist.

(2) Familienangehörige des Betriebsführers können einen Teil der Lehrzeit in dessen Weinbaubetrieb ableisten, wenn die Anerkennung und Eignungserklärung nach den §§ 10—12 oder nach § 18 vorliegt. In allen Fällen ist jedoch mindestens ein Jahr der Lehrzeit in einem anerkannten Fremdbetrieb abzuleisten.

§ 5

Lehrvertrag und Lehranzeige

(1) Bei Eintritt in die Lehre ist zwischen dem Lehrherrn einerseits, dem Lehrling und seinen gesetzlichen Vertretern andererseits ein Lehrvertrag in dreifacher Ausfertigung abzuschließen. Sind Lehrherr und Inhaber des Lehrbetriebes nicht personengleich, so haben beide den Lehrvertrag abzuschließen. Der Lehrvertrag ist spätestens nach Ablauf der vierwöchigen Probezeit der Regierung von Unterfranken zur Genehmigung vorzulegen. Dem Lehrvertrag ist ein Personalbogen mit Lebenslauf, ein ärztliches Gesundheitszeugnis und eine amtlich beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(2) Bei Lehrverhältnissen zwischen Familienangehörigen ist der Regierung von Unterfranken anstelle des Lehrvertrages eine Lehranzeige in zweifacher Ausfertigung zur Bestätigung und ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Der Lehranzeige ist ein Personalbogen mit Lebenslauf und eine amtlich beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.

(3) Der Lehrvertrag bzw. die Lehranzeige ist in die Lehrlingsstammrolle einzutragen, die bei der Regierung von Unterfranken geführt wird.

(4) Die Genehmigung des Lehrvertrages ist nach dem Bayer. Kostengesetz gebührenpflichtig. Die Gebühr ist vom Lehrherrn oder, wenn dieser Angestellter ist, vom Eigentümer oder Pächter des Lehrbetriebes zu entrichten.

§ 6

Besuch von berufsfördernden Lehrgängen während der Lehrzeit

Jeder Lehrling hat während der Lehrzeit an Lehrgängen teilzunehmen, die seine fachliche Ausbildung fördern. Die Lehrgänge werden in der Regel in der Zeit der Schulferien durchgeführt; soweit sie ausnahmsweise während der Schulzeit stattfinden, ist die Beurlaubung der berufsschulpflichtigen Lehrlinge rechtzeitig durch den Lehrherrn bei der zuständigen Berufsschule zu beantragen.

§ 7

Fachschulbesuch während der Lehrzeit

Der Besuch einer Fachschule während der Lehrzeit ist unzulässig.

§ 8

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling ist verpflichtet

- a) dem Lehrherrn und seinem Vertreter Treue und Gehorsam zu erweisen, insbesondere die im Lehrvertrag festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen;
- b) seiner Berufsschulpflicht nachzukommen;

- c) an den Veranstaltungen und Lehrgängen teilzunehmen, die von der Regierung von Unterfranken für die Ausbildung angeordnet werden;
- d) während der Lehrzeit die Tagebücher und im letzten Lehrjahr ein Merkbuch zu führen, und diese Bücher dem Lehrherrn wöchentlich zur Überprüfung und Unterzeichnung vorzulegen;
- e) die bei der Gehilfenprüfung geforderten Prüfungsarbeiten ordnungsgemäß und rechtzeitig anzufertigen.

§ 9

Pflichten des Lehrherrn

Der Lehrherr ist verpflichtet

- a) die im Lehrvertrag enthaltenen Verpflichtungen einzuhalten;
- b) den Lehrling sorgfältig anzuleiten und die Erfüllung seiner Verpflichtungen (§ 8) zu überwachen;
- c) den Lehrling mit allen im Lehrbetrieb vorkommenden Arbeiten im erforderlichen Wechsel vertraut zu machen und ihm die zum Verständnis dieser Arbeiten notwendigen Belehrungen zu geben (Nebenleistungen, wie betriebsnotwendige Besorgungen und erforderliche Lager- und Aufräumungsarbeiten gehören zur Berufsausbildung, soweit sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen);
- d) das Tagebuch und Merkbuch des Lehrlings wöchentlich zu überprüfen und dies unterschriftlich zu bestätigen;
- e) den Lehrling neben der fachlichen Ausbildung auch erzieherisch zu leiten, ihn insbesondere sorgfältig zu betreuen und an gute Sitten zu gewöhnen;
- f) den Lehrling an berufsfördernden Veranstaltungen ohne Anrechnung auf den Urlaub teilnehmen zu lassen und ihm auch während dieser Zeit Erziehungsbihilfe zu gewähren;
- g) den berufsschulpflichtigen Lehrling zum regelmäßigen Berufsschulbesuch anzuhalten;
- h) dem Lehrling die Möglichkeit zu geben, seinen religiösen Verpflichtungen nachzukommen;
- i) den Lehrling bei Gewährung von Unterkunft angemessen unterzubringen (§ 11 Abs. 1 d);
- k) bei Gewährung von Verpflegung diese im Hinblick auf die Entwicklungsjahre des Lehrlings entsprechend kräftig und ausreichend zu gestalten;
- l) an den von der Regierung von Unterfranken veranstalteten Lehrherrentagungen teilzunehmen.

Abschnitt II

Anerkennung als Lehrherr und
Eignungserklärung als Lehrbetrieb

§ 10

Voraussetzungen
für die Anerkennung als Lehrherr

(1) Zur Ausbildung der Winzerlehrlinge sind nur anerkannte Lehrherren in den für geeignet erklärten Weinbaubetrieben berechtigt.

(2) Die Anerkennung als Lehrherr setzt voraus, daß der Bewerber

- a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und keine gerichtliche Strafe erhalten hat, die mit der Anerkennung und Tätigkeit eines Lehrherrn unvereinbar ist;
- b) die Winzermeisterprüfung nachweislich bestanden hat oder staatlich geprüfter Weinbautechniker oder staatlich geprüfter Weinbauer oder Dipl.-Landwirt mit spezieller Ausbildung im Weinbau ist;

- c) das 24. Lebensjahr vollendet hat;
- d) den ihm als Lehrherrn obliegenden Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben gewachsen ist und die Gewähr bietet, die Verpflichtungen als Lehrherr zu erfüllen;
- e) die richtige Beeinflussung und Betreuung des Lehrlings in persönlicher und sittlicher Beziehung durch geordnete Verhältnisse in der Familie und im Betrieb gewährleistet.

(3) Das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in begründeten Fällen Bewerbern, die besondere Erfahrungen und Erfolge im Weinbau nachweisen, auch ohne Meisterprüfung als Lehrherrn anerkennen.

§ 11

Voraussetzungen
für die Eignungserklärung als Lehrbetrieb

(1) Die Eignungserklärung als Lehrbetrieb setzt voraus, daß der Betrieb

- a) seiner Art und seinen Einrichtungen nach den Anforderungen eines Lehrbetriebes entspricht;
- b) nach fortschrittlichen betriebswirtschaftlichen Methoden erfolgreich bewirtschaftet wird;
- c) geordnete Arbeitsverhältnisse und eine geregelte Arbeitszeiteinteilung nach tariflichen Bestimmungen hat;
- d) eine Lehrlingsunterkunft aufweist, die den zeitgemäßen Anforderungen der Gesundheit entspricht und über entsprechende hygienische Anlagen verfügt.

(2) Der Betrieb soll eine Ertragsreibleiche von mindestens 2 ha haben.

(3) Die Verbindung anderer landwirtschaftlicher Betriebszweige (Ackerbau, Obstbau, Viehzucht und Viehhaltung) mit dem Weinbaubetrieb ist erwünscht. Der Weinbaubetrieb darf nur dann als Lehrbetrieb anerkannt werden, wenn auch diese anderen Betriebszweige keinen Anlaß zur Beanstandung geben.

(4) Sind in einem Betrieb die Voraussetzungen für die Ausbildung in der weinbaulichen Kellerwirtschaft nicht gegeben, so kann ein Lehrling nur einen Teil seiner Lehrzeit in diesem Betrieb ableisten.

(5) Ist der Lehrherr nicht gleichzeitig Betriebsinhaber, so setzt die Eignungserklärung voraus, daß die Verpflichtungen unter § 9 Buchstabe e—h vom Lehrherrn erfüllt werden können.

§ 12

Anerkennung als Lehrherr und
Eignungserklärung als Lehrbetrieb

(1) Der Antrag auf Anerkennung als Lehrherr ist vom Bewerber mit Lebenslauf, amtlich beglaubigten Abschriften von Zeugnissen der Meisterprüfung und evtl. von Fachschulen sowie einem polizeilichen Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf, bei der Regierung von Unterfranken einzureichen. Gleichzeitig ist der Antrag auf Eignungserklärung des Betriebes zu stellen. Der Antrag auf Eignungserklärung ist, wenn der Bewerber nicht selbst Eigentümer oder Pächter des Betriebes ist, von dem verfügungsberechtigten Besitzer zu stellen.

(2) Bei der Regierung von Unterfranken ist eine Kommission zu bilden, welche nach Besichtigung des Betriebes über den Antrag entscheidet. Diese Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) dem Fachberater für Weinbau bei der Regierung als Vorsitzenden;
- b) einem Arbeitgeber, der Lehrmeister ist;
- c) einem Arbeitnehmer, der mindestens Winzermeister ist.

Die Mitglieder nach b) und c) beruft die Regierung von Unterfranken von Fall zu Fall auf Vorschlag der berufsständischen Organisation.

(3) Die Regierung von Unterfranken teilt dem Bewerber die Entscheidung der Anerkennungskommission schriftlich mit. Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Entscheidung zu begründen.

(4) Die erstmalige Anerkennung ist auf drei Jahre befristet. Die Anerkennungskommission entscheidet rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist, ob die befristete Anerkennung in eine unbefristete umgewandelt wird; über diese wird von der Regierung von Unterfranken eine Urkunde ausgestellt.

(5) Anerkannte Lehrherren dürfen in den für geeignet erklärten Betrieben die von der Anerkennungskommission festgesetzte Höchstzahl von Lehrlingen gleichzeitig ausbilden.

§ 13

Wechsel des Lehrherrn

(1) Wechselt ein Lehrherr in einen anderen Betrieb, so hat er dies der Regierung von Unterfranken anzuzeigen, wenn er dort wieder Lehrlinge ausbilden will. Besitzt der neue Betrieb die Eignungserklärung als Lehrbetrieb nicht, so ist diese vom Berechtigten (§ 12 Abs. 1 Satz 3) zu beantragen.

(2) Beim Ausscheiden des Lehrherrn besteht die Eignungserklärung des Betriebes weiter, sofern keine Gründe für den Widerruf (§ 15) vorliegen.

§ 14

Gebühren

für die Anerkennung und Eignungserklärung

Für die Entscheidung über die Anerkennung als Lehrherr und über die Eignungserklärung des Betriebes werden Gebühren nach dem Bayer. Kostengesetz erhoben.

§ 15

Rücknahme

der Anerkennung und Eignungserklärung

(1) Die Anerkennung oder die Eignungserklärung ist zurückzunehmen, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Eignungserklärung weggefallen sind;
- b) der Lehrherr schuldhaft die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über die praktische Ausbildung im Weinbau nicht einhält;
- c) der Lehrherr eine Überprüfung der Ausbildung des Lehrlings und des Lehrbetriebes verweigert;
- d) durch Betriebsumstellung eine ordnungsgemäße Ausbildung des Lehrlings nicht mehr gewährleistet ist.

(2) Über die Rücknahme entscheidet die Anerkennungskommission. Die Entscheidung wird dem Betroffenen von der Regierung von Unterfranken schriftlich mitgeteilt. Gegen die Rücknahme ist binnen einem Monat Widerspruch zum Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zulässig.

(3) Wird die Anerkennung oder Eignungserklärung zurückgenommen, so kann frühestens nach Ablauf eines Jahres ein neuer Antrag gestellt werden.

§ 16

Auflösung eines Lehrverhältnisses bei Widerruf der Anerkennung oder Eignungserklärung

Bei Widerruf der Anerkennung als Lehrherr oder der Eignungserklärung des Betriebes gilt ein bestehendes Lehrverhältnis als gelöst.

Die Regierung von Unterfranken kann gestatten, daß der Lehrling seine Lehrzeit im bisherigen Be-

trieb zu Ende führt, andernfalls weist sie den Lehrling einem anderen Lehrbetrieb zu.

§ 17

Fortsetzung der Lehre bei Ausscheiden des Lehrherrn

Bei Ausscheiden des Lehrherrn kann eine kurzfristige Fortsetzung der Ausbildung in dem bisherigen Betrieb von der Regierung von Unterfranken als Teil der Lehre anerkannt werden.

§ 18

Anerkennung als Lehrherr und Eignungserklärung eines Betriebes für die Ausbildung von Familienangehörigen

(1) Die Anerkennung als Lehrherr und die Eignungserklärung des Betriebes für die Ausbildung von Familienangehörigen setzt voraus, daß

- a) der Bewerber im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und über das erforderliche praktische Können und fachliche Wissen verfügt;
- b) der Betrieb seiner Art und seinen Einrichtungen nach mindestens durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

(2) Über die Anerkennung und Eignungserklärung entscheidet die Regierung von Unterfranken auf Antrag.

(3) Diese Anerkennung berechtigt nur zur Ausbildung von Familienangehörigen.

(4) Die Anerkennung und Eignungserklärung erlischt, sobald kein Familienangehöriger mehr in Ausbildung steht. Für die Rücknahme der Anerkennung und Eignungserklärung gilt § 15 entsprechend.

§ 19

Überwachung der Lehrbetriebe

Ein Beauftragter der Regierung von Unterfranken soll jeden Lehrbetrieb mindestens einmal im Jahr besuchen, um sich über den Fortschritt der Ausbildung und Erziehung sowie über das Ergebnis der Betreuung des Lehrlings zu unterrichten.

Abschnitt III

Prüfungsordnung für die Winzergehilfenprüfung

§ 20

Prüfungstermin, Anmeldung, Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Die Winzergehilfenprüfung findet nach Bedarf statt. Die Prüfungstermine sind von der Regierung von Unterfranken so festzulegen, daß eine zweckmäßige Durchführung der Prüfung gewährleistet ist.

(2) Die Regierung von Unterfranken gibt den Anmeldetermin zur Prüfung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt. Zu diesem Termin haben sich die Bewerber unter Verwendung des bei der Regierung erhältlichen Vordruckes zur Prüfung anzumelden. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf,
- b) amtlich beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
- c) Beschreibung des Lehrbetriebes,
- d) Grundrißzeichnung des Lehrbetriebes,
- e) evtl. Bestätigungen über die Teilnahme an Kursen.

Ferner hat der Bewerber der Regierung von Unterfranken das von ihm geführte Merkbuch zum angegebenen Termin einzusenden. Für jedes Lehrjahr ist ein Tagebuch vorzulegen.

(3) Zur Winzergehilfenprüfung wird nur zugelassen, wer die vorgeschriebene Lehrzeit ordnungs-

gemäß abgeleistet und die in Abs. 2 verlangten Unterlagen rechtzeitig vorgelegt hat.

(4) Über die Zulassung zur Winzergehilfenprüfung entscheidet die Regierung von Unterfranken; sie kann Ausnahmen von Abs. 3 zulassen, wenn besondere Härten entstehen würden.

§ 21

Prüfungskommission

(1) Die Gehilfenprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, der folgende Mitglieder angehören:

- der Fachberater für Weinbau bei der Regierung von Unterfranken als Vorsitzender,
- zwei als Lehrherr anerkannte Arbeitgeber,
- ein Arbeitnehmer, der mindestens Winzermeister ist,
- ein geeigneter Lehrer des Berufsschuldienstes, der von der Regierung von Unterfranken benannt wird.

Die Kommissionsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden, werden von der Regierung von Unterfranken im Benehmen mit der berufsständischen Organisation für jeden Prüfungstermin berufen. Bei Verhinderung des Fachberaters für Weinbau bestimmt die Regierung von Unterfranken einen Vertreter als Vorsitzenden.

(2) Im Bedarfsfalle kann die Prüfungskommission durch besondere Fachprüfer erweitert werden.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 22

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist in einem geeigneten Weinbaubetrieb durchzuführen. Der Betrieb wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission nach vorheriger Vereinbarung mit dem Betriebsleiter bestimmt.

(2) Der Lehrling soll nicht in seinem Lehrbetrieb und darf nicht von seinem Lehrherrn geprüft werden.

(3) Die Prüfung soll nicht länger als einen Tag dauern.

(4) Die Lehrerinnen und Erziehungsberechtigten der Prüflinge können bei der Prüfung anwesend sein. Sie sind jedoch nicht berechtigt, Fragen zu stellen und dürfen die Prüflinge nicht beeinflussen.

§ 23

Zweck der Prüfung, Prüfungsstoff

(1) In der Prüfung soll der Lehrling nachweisen, daß er imstande ist, die grundlegenden Arbeiten seines Berufszweiges überlegt und zweckmäßig auszuführen und daß er über das erforderliche fachliche und berufsständische Wissen verfügt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Abschnitte:

- praktisches Können,
- fachliches und berufsständisches Wissen,
- schriftliche Arbeiten.

§ 24

Benotung

(1) Die Leistungen des Prüflings in jedem Abschnitt sind in folgenden Abstufungen zu bewerten:

| | | | |
|--------------|---|--------|---------------|
| sehr gut | = | Note 1 | (1.00 — 1.50) |
| gut | = | Note 2 | (1.51 — 2.50) |
| befriedigend | = | Note 3 | (2.51 — 3.50) |
| ausreichend | = | Note 4 | (3.51 — 4.50) |
| mangelhaft | = | Note 5 | (4.51 — 5.00) |
| ungenügend | = | Note 6 | (5.01 — 6.00) |

(2) Die Abschnittsnote werden mit folgenden Bewertungszahlen vervielfältigt:

- | | |
|--|---------|
| a) praktisches Können | 4-fach |
| b) fachliches und berufsständisches Wissen | 4-fach |
| c) schriftliche Arbeiten | 2-fach. |

Die Ergebnisse werden zusammengezählt und die ermittelte Zahl durch 10 geteilt. Dezimalstellen ab 5 sind aufzurunden, unter 5 abzurunden. Die ermittelte Zahl ist die Prüfungsnote (Gesamtnote).

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als 4,5 oder wenn eine Abschnittsnote schlechter als 5,0 oder wenn 2 Abschnittsnote schlechter als 4,5 sind.

§ 25

Rücktritt und Ausschluß von der Prüfung

(1) Tritt der Prüfling während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Der Prüfling kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich während der Prüfung ungebührlich benimmt.

(3) Über den Ausschluß entscheidet die Prüfungskommission.

§ 26

Bekanntgabe

der Prüfungsergebnisse, Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben.

(2) Hat der Lehrling die Prüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis.

(3) Das Zeugnis ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Regierung von Unterfranken zu versehen.

(4) Im Prüfungszeugnis wird eine Gesamtnote gegeben. Diese ist in Worten auszudrücken. Die Noten in den einzelnen Abschnitten werden auf der Rückseite vermerkt.

(5) Hat ein Prüfling nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sein müssen.

§ 27

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Lehrling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal, frühestens nach einem weiteren halben Jahr Lehrzeit in einem anderen anerkannten Lehrbetrieb wiederholen.

(2) Über diese Lehre ist ein Nachlehrvertrag abzuschließen, für den die Bestimmungen des § 5 über den Lehrvertrag sinngemäß gelten.

§ 28

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung sowie für die Ausstellung des Zeugnisses wird eine Gebühr nach dem Bayer. Kostengesetz erhoben.

(2) Wenn der Lehrling ohne triftige Gründe nicht an der Prüfung teilnimmt oder während der Prüfung ausgeschlossen wird, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

(3) Die Prüfungsgebühr wird zurückerstattet, wenn der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnimmt oder zurücktritt.

§ 29

Berechtigung

Die bestandene Gehilfenprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Winzergehilfe“.

Abschnitt IV Fortbildung der Winzergehilfen

§ 30

Zweck der Gehilfenfortbildung

Zweck der Gehilfenfortbildung ist die Vorbereitung zur Meisterprüfung. Während der Gehilfenfortbildung soll sich der Gehilfe die Kenntnisse und Erfahrungen aneignen, die zur selbständigen Leitung eines Weinbaubetriebes und für die Ausbildung von Winzerlehrlingen erforderlich sind.

§ 31

Meldung zur Gehilfenfortbildung

Winzergehilfen, die die Meisterprüfung ablegen wollen, sollen jeden Wechsel ihres Arbeitsplatzes unverzüglich der Regierung von Unterfranken anzeigen, damit sie zu dem vorgesehenen Gehilfen treffen und zum Vorbereitungskurs für die Meisterprüfung (§ 33 Abs. 3) eingeladen werden können.

§ 32

Dauer der Gehilfenfortbildung

(1) Die Fortbildung der Winzergehilfen dauert in der Regel sechs Jahre.

(2) Bewerbern, welche die Gehilfenprüfung erst nach Vollendung des 20. Lebensjahres abgelegt haben und außer der normalen Lehrzeit eine praktische Tätigkeit im Weinbau nachweisen, kann diese Tätigkeit bei der Zulassung zur Meisterprüfung auf die Gehilfenzeit angerechnet werden.

§ 33

Art der Gehilfenfortbildung

(1) Der Winzergehilfe hat sich möglichst vielseitig weiterzubilden und soll dabei wenigstens zwei Betriebe verschiedener Größenklassen und unterschiedlicher Anbauverhältnisse kennenlernen. Die Wahl der Betriebe ist ihm freigestellt.

(2) Der Weinbauliche Fachschulbesuch wird bis zur Gesamtdauer von einem Jahr auf die sechsjährige Gehilfenfortbildung angerechnet.

(3) Während der Gehilfenfortbildung muß der Winzergehilfe einen Vorbereitungskurs für die Winzermeisterprüfung besuchen. Der Kurs dauert mindestens zwei Wochen und wird von der Regierung von Unterfranken abgehalten. Winzergehilfen, die eine Fachschule mit mindestens gutem Erfolg besucht haben, können auf Antrag vom Vorbereitungskurs befreit werden. Über den Antrag entscheidet die Regierung von Unterfranken.

§ 34

Abschluß der Gehilfenfortbildung

Die Gehilfenzeit schließt mit der Meisterprüfung ab, die nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung (§§ 35 ff.) durchzuführen ist.

Abschnitt V

Prüfungsordnung für die Winzermeisterprüfung

§ 35

Voraussetzungen

für die Zulassung zur Winzermeisterprüfung

(1) Die Zulassung zur Meisterprüfung setzt voraus, daß der Winzergehilfe

- a) im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- b) die Anforderungen nach §§ 32 und 33 erfüllt.

(2) Über die Zulassung zur Meisterprüfung entscheidet die Regierung von Unterfranken.

§ 36

Unterlagen zur Meisterprüfung

Beabsichtigt der Winzergehilfe die Meisterprüfung abzulegen, so soll er sich ein Jahr vorher

bei der Regierung von Unterfranken zur Prüfung anmelden; er hat dabei folgende Unterlagen einzureichen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf,
- b) polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- c) amtlich beglaubigte Abschriften der Zeugnisse über die Winzergehilfenprüfung und die Gehilfenzeit,
- d) Bestätigungen über die Teilnahme an berufsfördernden Lehrgängen und an dem Vorbereitungskurs gemäß § 33 Abs. 3 sowie allenfalls beglaubigte Abschrift des Abgangszeugnisses einer Fachschule.

§ 37

Prüfungskommission

(1) Die Meisterprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die sich zusammensetzt aus

- a) dem Fachberater für Weinbau bei der Regierung von Unterfranken als Vorsitzenden,
- b) zwei Arbeitgebern, die entweder als Lehrherr anerkannt sind oder die persönlichen Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 2 b erfüllen,
- c) einem Arbeitnehmer, der mindestens Winzermeister ist.

Die Mitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden, werden von der Regierung von Unterfranken auf Vorschlag der berufsständischen Organisation für jeden Prüfungstermin berufen. Bei Verhinderung des Fachberaters für Weinbau bestimmt die Regierung einen Vertreter als Vorsitzenden.

(2) Im Bedarfsfalle kann die Prüfungskommission durch besondere Fachprüfer erweitert werden.

(3) Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 38

Inhalt der Prüfung

(1) In der Meisterprüfung ist vom Prüfling der Nachweis zu erbringen, daß er

- a) die im praktischen Weinbau, der Weinbaulichen Kellerwirtschaft und der Rebenveredlung vorkommenden Arbeiten meisterhaft ausführen kann,
- b) die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge versteht und die für die selbständige Leitung eines Weinbaulichen Betriebes erforderlichen Fähigkeiten und die notwendige Allgemeinbildung besitzt,
- c) die fachlichen und menschlichen Fähigkeiten zur Ausbildung von Winzerlehrlingen hat.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Abschnitte:

- a) praktische Arbeits- und Lehrlingsanweisung,
- b) fachliches, staatsbürgerliches, berufsständisches und sozialkundliches Wissen,
- c) eine schriftliche Hausarbeit,
- d) je eine schriftliche Arbeit aus den Fachgebieten des allgemeinen Weinbaues und der Weinbaulichen Kellerwirtschaft.

§ 39

Benotung

(1) Die Leistungen des Prüflings in jedem Abschnitt sind in folgenden Abstufungen zu bewerten:

| | | |
|--------------|---|----------------------|
| sehr gut | = | Note 1 (1.00 — 1.50) |
| gut | = | Note 2 (1.51 — 2.50) |
| befriedigend | = | Note 3 (2.51 — 3.50) |
| ausreichend | = | Note 4 (3.51 — 4.50) |
| mangelhaft | = | Note 5 (4.51 — 5.00) |
| ungenügend | = | Note 6 (5.01 — 6.00) |

(2) Die Abschnittsnoten werden mit folgenden Bewertungszahlen vervielfältigt:

- a) praktische Arbeits- und Lehrlingsanweisung 4-fach
 b) fachliches, staatsbürgerliches, berufsständisches und sozialkundliches Wissen 4-fach
 c) schriftliche Arbeiten 2-fach.

Die Ergebnisse werden zusammengezählt und die ermittelte Zahl durch 10 geteilt. Dezimalstellen ab 5 sind aufzurunden, unter 5 abzurunden. Die ermittelte Zahl ist die Prüfungsnote (Gesamtnote).

(3) Wenn die Hausarbeit mit einer geringeren Note als „ausreichend“ bewertet ist, wird der Bewerber zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Eine erneute Anmeldung zum nächsten Prüfungstermin ist zulässig. Die Hausarbeit kann mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden.

(4) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote schlechter als 4,5 oder wenn eine Abschnittsnote schlechter als 5,0 oder wenn 2 Abschnittsnoten schlechter als 4,5 sind.

§ 40

Rücktritt und Ausschluß von der Prüfung

(1) Tritt der Prüfling während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Der Prüfling kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich während der Prüfung ungebührlich benimmt.

(3) Über den Ausschluß entscheidet die Prüfungskommission.

§ 41

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, Prüfungszeugnis und Winzermeisterbrief

(1) Das Prüfungsergebnis wird dem Prüfling vom Vorsitzenden der Prüfungskommission bekanntgegeben.

(2) Hat der Winzergehilfe die Prüfung bestanden, erhält er ein Zeugnis und den Winzermeisterbrief.

(3) Das Zeugnis ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission, der Meisterbrief vom Vorsitzenden und der Regierung von Unterfranken zu unterzeichnen; beide Urkunden sind mit dem Siegel der Regierung zu versehen.

(4) Im Prüfungszeugnis wird eine Gesamtnote gegeben. Diese ist in Worten auszudrücken. Die Noten in den einzelnen Abschnitten werden auf der Rückseite vermerkt.

(5) Hat ein Prüfling nicht bestanden, erhält er eine schriftliche Mitteilung, aus der die Gründe des Nichtbestehens ersichtlich sein müssen.

§ 42

Wiederholung der Prüfung

Ein Winzergehilfe, der die Meisterprüfung nicht bestanden hat, kann diese frühestens nach einem Jahr einmal wiederholen.

§ 43

Prüfungsgebühr

(1) Für die Prüfung sowie für die Ausstellung des Zeugnisses und des Meisterbriefes wird eine Gebühr nach dem Bayer. Kostengesetz erhoben.

(2) Wenn ein Bewerber unentschuldigt der Prüfung fernbleibt oder während der Prüfung ausgeschlossen wird, ist die Prüfungsgebühr verfallen.

§ 44

Berechtigung

Die bestandene Meisterprüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Winzermeister“.

Abschnitt VI

Schlußbestimmungen

§ 45

Zuständigkeit

Die in dieser Verordnung bestimmte fachliche Zuständigkeit der Regierung von Unterfranken erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Bayern.

§ 46

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

München, den 17. Mai 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung

über die Amtsbezeichnungen der beamteten Vertrauensärzte der bayerischen Landesversicherungsanstalten

Vom 20. Juni 1961

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge erläßt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, im Benehmen mit den bayerischen Landesversicherungsanstalten und nach Anhörung der Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände auf Grund des Art. 35 Abs. 4 Nr. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) folgende Verordnung:

§ 1

(1) Für die Amtsbezeichnungen der in das Beamtenverhältnis berufenen hauptamtlichen Vertrauensärzte der Landesversicherungsanstalten (§ 369b RVO) gelten folgende Richtlinien:

Besoldungsgruppe

| | |
|-------|--------------------|
| A 13 | Medizinalrat |
| A 13a | } Obermedizinalrat |
| A 14 | |
| A 15 | Medizinaldirektor |

(2) Den Amtsbezeichnungen soll ein Zusatz, der auf den Dienstherrn hinweist (z. B. bei der Landesversicherungsanstalt . . .), angefügt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1961 in Kraft.

München, den 20. Juni 1961

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**

S t a i n, Staatsminister

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Organisation der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Vom 23. Juni 1961

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) und des § 3 Abs. II der Verordnung über den Fortführungsvermessungsdienst vom 18. Oktober 1939 (BayBS III S. 613) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die zum Landkreis Eschenbach i. d. OPf. gehörenden und nach der Verordnung über die Organisation der Bayerischen Vermessungsverwaltung vom 10. Dezember 1956 (BayBS III S. 619) dem Vermessungsamtsbezirk Hersbruck eingegliederten Gemeinden und gemeindefreien Gebiete werden vom Vermessungsamtsbezirk Hersbruck abgetrennt und dem Vermessungsamtsbezirk Eschenbach i. d. OPf. zugeteilt. Der Vermessungsamtsbezirk Eschenbach i. d. OPf. umfaßt hiernach den gesamten Landkreis Eschenbach i. d. OPf.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.
München, den 23. Juni 1961

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Dr. Franz Lippert, Staatssekretär

Landesverordnung über die Ein- und Durchfuhr lebender Einhufer

Vom 26. Juni 1961

Auf Grund der §§ 7 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes vom 23. August 1956 (BGBl. I S. 743) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Es ist verboten, lebende Einhufer aus Frankreich, Spanien, Portugal, der UdSSR, Polen, Finnland, Österreich, der Tschechoslowakei, Ungarn, Jugoslawien, Bulgarien, Rumänien, Griechenland, Albanien, der Türkei und den außereuropäischen Ländern, oder über diese Länder einzuführen.

(2) Als Einfuhr gilt auch die Durchfuhr.

§ 2

Das Staatsministerium des Innern kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot des § 1 unbeschränkt oder unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn nicht zu befürchten ist, daß Tierseuchen eingeschleppt und verbreitet werden.

§ 3

Wer dem Verbot des § 1 oder den in Ausnahmegenehmigungen gemäß § 2 enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt, unterliegt den Strafvorschriften des Viehseuchengesetzes.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 18. Juli 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Die Bekanntmachung über die Wiedereinfuhr von Einhufern deutscher Zirkusunternehmungen vom 20. Februar 1934 (BayBS II S. 280),
2. die Bekanntmachung über die Einfuhr von Hengsten und Stuten aus Griechenland, Albanien und der Türkei vom 23. Juni 1938 (BayBS II S. 284).

München, den 26. Juni 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Verordnung

zur Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz

Vom 27. Juni 1961

Auf Grund Art. 6 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) und Art. 22 des Gemeindeabgabengesetzes (GAG) vom 20. Juli

1938 (BayBS I S. 553) erlassen die Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern im Benehmen mit den übrigen Bayerischen Staatsministerien folgende Verordnung:

§ 1

Hinter Tarif-Nr. 7 des Ersten Teils der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446) in der Fassung der Verordnungen vom 9. März 1959 (GVBl. S. 131), vom 25. Februar 1960 (GVBl. S. 17) und vom 23. August 1960 (GVBl. S. 206) wird folgende Tarif-Nr. eingefügt:

8 Anmahnung rückständiger Beträge 1 v. H. des angemahnten, auf volle zehn Deutsche Mark nach unten abgerundeten Betrags, mindestens 1 DM.

Wird in einer Mahnung die Zahlung mehrerer rückständiger Einzelbeträge gefordert, so ist der Berechnung der Gebühr die Summe dieser Einzelbeträge zugrunde zu legen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung über die Erhebung von Mahn- und Vollstreckungsgebühren vom 1. Dezember 1956 (BayBS S. 495) außer Kraft.

München, den 27. Juni 1961

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister
Bayerisches Staatsministerium des Innern
Goppel, Staatsminister

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 26/1961 vom 30. Juni 1961 bekanntgemacht.

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft

Vom 3. Juli 1961

Auf Grund der Art. 14 und 14 a des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 17. November 1956 (BayBS I S. 327) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1960 (GVBl. S. 296) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft (LMVT) vom 31. Dezember 1957 (GVBl. 1958 S. 3) wird wie folgt geändert:

1. Die Vorschrift des § 23 wird Abs. 1 des § 23;
2. dem § 23 wird folgender Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Kreisverwaltungsbehörde kann aus herkömmlichem örtlichem Anlaß (z. B. Kirchweihfesten) für Hausschlachtungen in Gastwirtschaften Ausnahmen von den Vorschriften des § 11 Abs. 1 über die Beschaffenheit der Schlachträume, jedoch für nicht mehr als zwei Hausschlachtungen im Jahr, zulassen, wenn in anderer Weise sichergestellt ist, daß die Lebensmittel hygienisch einwandfrei behandelt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 1977.

München, den 3. Juli 1961

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. J un k e r, Staatssekretär

